

Landkreis Stendal • Postfach 10 14 55 • 39554 Hansestadt Stendal

...
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Amtsleitung – Amt Gemeindeentwicklung
Frau Claudia Wittke
Bismarckstr. 5
39517 Tangerhütte

Amt: **Rechtsamt**

Auskunft erteilt: Herr Schulz
Dienstszitz: Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal
Zimmer:
Telefon: +49 3931 60- 7579
Fax: +49 3931 60- 7577
E-Mail: kommunalaufsicht@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
30.01.01. – 1.1 - 546

Datum
15.12.2025

Rechtliche Einschätzung der Kommunalaufsichtsbehörde

Zulässigkeit von Bürgerbefragungen

Sehr geehrte Frau Wittke,

zu Ihrer Anfrage bezüglich der Zulässigkeit von generellen Bürgerbefragungen zu konkreten PV- oder Windprojekten nimmt die Kommunalaufsicht und das Landesverwaltungsamt wie folgt Stellung:

Gem. § 28 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA¹ kann die Vertretung beschließen, zu Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Kommune eine Befragung der Bürger durchzuführen.

Bei diesem Grundsatz muss allerdings § 28 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA beachtet werden, demnach gilt Satz 1 des § 28 Abs. 3 nicht in Angelegenheiten nach § 26 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 4-8 KVG LSA.

Dabei beschreibt der § 26 Abs. 2 Satz 2 die Unzulässigkeit eines Bürgerbegehrens.

Hier einschlägig ist die Nummer 6 – daraus ergibt sich, dass ein Bürgerbegehren unzulässig über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch ist.

Wie im § 28 Abs. 3 Satz 2 deutlich aufgezeigt wird, ist somit eine Bürgerbefragung zu konkreten PV oder Windprojekten für unzulässig zu erklären.

Postanschrift:

Hospitalstraße 1 - 2 | 39576 Hansestadt Stendal
Tel.: +49 3931 60-6 | Fax: +49 3931 213060
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-stendal.de
EGVP vorhanden *

Öffnungszeiten:

Angaben zu den Öffnungszeiten
der Behörde unter:
www.landkreis-stendal.de

Bankverbindung:

Kreissparkasse Stendal
IBAN DE63 8105 0555 3010 0029 38
BIC NOLADE21SDL

Hinweise für die Informationen zum Datenschutz gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unter:
www.landkreis-stendal.de/de/datenschutz.html

*Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter: www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html

**Altmark**

Was zur Folge hat, dass der Stadtratsbeschluss über die generelle Durchführung zu Bürgerbefragungen rechtswidrig war und dieser aufzuheben oder zu ändern ist.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Stendals hat auch das Landesverwaltungsamt um Stellungnahme gebeten – diese rechtliche Einschätzung erreichte die Kommunalaufsicht am 11.12.2025.

Hierbei werde ich die Stellungnahme inhaltlich nicht umformulieren, sondern zitieren – dabei werde ich die Stellungnahme in Absätzen gliedern um die Themen besser darzustellen:

„Durch den Bezug in § 28 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA auf einen Teil des Unzulässigkeitskatalogs von Bürgerbegehren (§ 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4-8 KVG LSA) erscheint eine generelle Bürgerbefragung für Vorhaben, die hiervon erfasst werden, mit Blick auf meine Rundverfügung vom 15.10.2025 rechtswidrig. Infolgedessen stellt sich diesbezüglich auch der Beschluss des Stadtrates vom 06.09.2023 (BV 1059/2023) als rechtswidrig dar, so dass im Ergebnis der Rechtsauffassung der Stadt zugestimmt werden kann. Gerade bei einem Bezug zu konkreten Projekten eines Vorhabenträgers wäre im Einzelfall von einer Unzulässigkeit i.S.d. § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 KVG LSA auszugehen.“

„Nach hiesiger Rechtsauffassung kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass eine Bürgerbefragung zu konkreten PV oder Windprojekten noch zulässig sei, soweit sie vor einem Aufstellungsbeschluss durchgeführt werden würden. Hier könnte regelmäßig ebenso der Unzulässigkeitstatbestand erfüllt sein.“

„Der rechtswidrige Beschluss wäre infolge dieser Feststellungen entweder aufzuheben oder entsprechend zu ändern (Bezug auf Grundsatzbeschlüsse).“

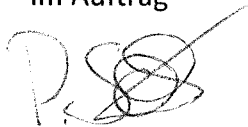
„Soweit bereits ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde, ist der Rechtsauffassung der Stadt zuzustimmen, dass eine Bürgerbefragung in diesem Stadium gegen § 28 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 KVG LSA verstoßen würde.“

Somit unterstützt das Landesverwaltungsamt auch die Rechtsauffassung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Ich weise nochmal ganz deutlich daraufhin, den Beschluss über generelle Bürgerbefragungen aufzuheben oder abzuändern – denn dieser Beschluss ist nicht im Einklang mit dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalts - er ist rechtswidrig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



P.Schulz

¹ Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410)